

EINGEGANGEN
29. Okt. 2002



Landratsamt Ostalbkreis - 73428 Aalen

Deutscher Hängegleiterverband e.V.
- Referat Flugbetrieb -
Postfach 88

83701 Gmund am Tegernsee

Landratsamt Ostalbkreis
- Amt für Umweltschutz -

Bearbeiter/in: Elvira Kosak
Zimmer-Nr.: 305
Tel. Durchwahl: (0 73 61) 5 03-369
E-Mail: elvira.kosak@ostalbkreis.de
Unser Zeichen: IV/42-364.46 Ko
Verz. Nr. 601/02

Aalen, 25.10.2002

Zulassung von Außenstarts und -landungen für Hängegleiter und Gleitsegel gem. § 25 Abs. 1 LuftVG am „Skihang Wirtsberg“ in Bartholomä
Antragsteller: DHC Aalen e.V.

Stellungnahme des Amtes für Umweltschutz als Untere Naturschutz-, Untere Wasser- und Untere Immissionsschutzbehörde:

Sehr geehrte Damen und Herren,

I. a) Gegen die Zulassung von Außenstarts und -landungen für Hängegleiter und Gleitsegel am „Skihang Wirtsberg“ in Bartholomä für den DHC Aalen e.V. erhebt die *Untere Naturschutzbehörde* keine Bedenken, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Diese Entscheidung wird **befristet auf 5 Jahre** erteilt.
2. Außenstarts und -landungen für Hängegleiter und Gleitsegel auf dem Flst. Nr. 843 im Gewann Wirtsberg sind nur bei trockenem Untergrund zulässig.
3. Das Betreten des geschützten Magerrasens ist auf das unvermeidbare Maß zu beschränken, ein Befahren ist nicht zulässig.
4. Mit Natur und Landschaft ist äußerst schonend umzugehen.



Stuttgarter Straße 41
73430 Aalen
Behindertengerechter
Eingang vom
Besucherparkplatz

Öffnungszeiten: *
Mo, Mi - Fr 8:15 - 11:45 Uhr
Mo, Di 14:00 - 16:00 Uhr
Do 14:00 - 18:00 Uhr

Tel.-Vermittlung: (0 73 61) 5 03-0
Telefax: (0 73 61) 5 03-4 77
E-Mail: info@ostalbkreis.de
Internet: http://www.ostalbkreis.de

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Ostalb
Kto. Nr. 110 000 347, BLZ 614 500 50
Postbank Stuttgart
Kto. Nr. 4-749-702, BLZ 600 100 70

* Spezielle Öffnungszeiten der Kreisbildstellen, für Kfz-Zulassungen und Führerscheine erfahren Sie bei der Tel.-Vermittlung.

Auf dem Flst. Nr. 843, Gewann Wirtsberg, Markung Bartholomä befindet sich ein nach § 24 a Abs. 1 Nr. 3 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) besonders geschütztes Biotop (Biotopname: „Magerrasen auf Skipiste südl. Batholomä“, Biotop-Nr.: 7225-136-1418).

Nach § 24 a Abs. 2 LNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des besonders geschützten Biotops führen können. Von diesem Verbot kann die Untere Naturschutzbehörde nach § 24 a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Alternative 1 LNatSchG dann eine Ausnahme zulassen, wenn im Einzelfall keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen für das besonders geschützte Biotop zu erwarten sind.

Das Gelände wird bereits seit 1986 für Groundhandlingsübungen benutzt. Eine Beeinträchtigungen des geschützten Magerrasens konnte bislang nicht festgestellt werden. Sofern der Flugbetrieb nicht übermäßig zunimmt und die oben angeführten Nebenbestimmungen eingehalten werden, kann nach naturschutzfachlicher Beurteilung davon ausgegangen werden, dass erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind.

Aufgrund der Geländeverhältnisse kann beim Start das Betreten eines Teils der geschützten Fläche schwerlich vermieden werden.

Der örtlich zuständige Naturschutzbeauftragte hat deshalb einer Zulassung nach § 25 Abs. 1 LuftVG nur unter der Auflage zugestimmt, dass diese auf 5 Jahre befristet wird und danach eine erneute Überprüfung des Biotops hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen stattfindet.

Vor dem Hintergrund obiger Ausführungen kann die Untere Naturschutzbehörde gem. § 24 a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Alternative 1 LNatSchG eine Ausnahme von den Verbotsvorschriften zulassen.

In Fällen, in denen gleichzeitig nach anderen Vorschriften eine Gestattung erforderlich ist – hier bedarf es einer Zulassung nach § 25 Abs. 1 LuftVG – wird die vorgenannte Ausnahme durch die anderweitige Gestattung ersetzt, wobei diese nur im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde ergehen kann (§ 24 a Abs. 4 Satz 4 LNatSchG).

Dieses **Einvernehmen** der Unteren Naturschutzbehörde gilt im vorliegenden Fall als erteilt, wenn die oben angeführten **Voraussetzungen** erfüllt werden.

- b) Für diese naturschutzrechtliche Entscheidung ist gem. Ziff. 49.0.1.1 i. V. m. Ziff. 49.6 des Gebührenverzeichnisses zum Landesgebührengesetz eine Gebühr zu erheben (Gebührenrahmen: 25,56 € bis 4090,34 €). Es wird vorgeschlagen, die Hälfte der Zulassungsgebühr zu erheben.
- c) Die Untere Naturschutzbehörde geht davon aus, dass die oben angeführten Voraussetzungen als Auflagen in die Zulassung nach § 25 Abs. 1 LuftVG übernommen werden.

II. **Wasserwirtschaftliche** Belange sind vom Vorhaben nicht betroffen. Die geltende RVO für das dort vorhandene Wasserschutzgebiet Zone III steht dem Vorhaben nicht entgegen.

III. Aus **immissionsschutzrechtlicher** Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Zulassung. Im weiteren Verfahren sollte jedoch geprüft werden, ob der Flugbetrieb zu einer Beeinträchtigung

- > der vorsorglich freizuhaltenden Fläche für die Nutzung von Windenergie in Essingen-Lauterburg und
- > der geplanten Erweiterung des Steinbruchs südlich von Bartholomä durch die Fa. Klöpfer und Söhne GmbH & Co. KG

führen kann.

Mit freundlichen Grüßen



Elvira Kosak

Anlagen:

- Flurkarte mit Eintrag des Biotops
- Biotopkartierung